

# **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften**

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 2            Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Artikel 2 betrifft eine Folgeänderung, die aufgrund der Errichtung der Nationalparkverwaltung als höhere Sonderbehörde erforderlich wird.

Durch die im neuen § 15 Absatz 3 AGVwGO verfügte entsprechende Anwendung von Absatz 1 der Vorschrift wird die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen der Nationalparkverwaltung, die im Verwaltungsaufbau einem Regierungspräsidium gleichsteht, ausgeschlossen.

### **Zu Artikel 3            Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Durch Artikel 3 wird die Aufzählung der Höheren Sonderbehörden im Land Baden-Württemberg um die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald ergänzt.

### **Zu Artikel 4            Änderung des Naturschutzgesetzes**

Artikel 4 ergänzt als Folgeänderung das Naturschutzgesetz um die Nationalparkverwaltung als untere und höhere Naturschutzbehörde.

### **Zu Artikel 5            Änderung des Landeswaldgesetzes**

Nummer 1 ist eine Klarstellung im Landeswaldgesetz infolge der Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2, nach dem der Nationalparkplan die Funktion des periodischen Betriebsplans nach § 50 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes hat.

Nummer 2 erweitert als Folgeänderung von Artikel 1 § 13 Absatz 1 Nr. 2 den Katalog der höheren Forstbehörden für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald um die Nationalparkverwaltung.

Nummer 3 erweitert als Folgeänderung von Artikel 1 § 13 Absatz 1 Nr. 2 den Katalog der unteren Forstbehörden für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald um die Nationalparkverwaltung.

Nummer 4 sieht für den Bereich der Nationalparkverwaltung als höhere Forstbehörde eine Ausnahme vom Grundsatz der Errichtung einer Körperschaftsforstdirektion in § 63 Absatz 1 vor, da die Zuständigkeit als höhere Forstbehörde gemäß Artikel 1 § 13 Absatz 1 Nr. 2 abweichend von § 64 Absatz 2 LWaldG bei der Nationalparkverwaltung liegt.

Nummer 5 sieht dementsprechend die Anpassung der Zuständigkeitsnorm des § 64 Absatz 2 LWaldG vor. Die Nationalparkverwaltung ist auch für die Kommunalwaldflächen auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald als höhere Forstbehörde zuständig.

## **Zu Artikel 6           Übernahme von Beschäftigten der Forst-, Jagd- und Naturschutzverwaltung**

Die Nationalparkverwaltung benötigt Personal, das sich mit der Zielsetzung des Nationalparks in besonderem Maße identifiziert. Daher ist es Ziel, bei der Umsetzung von Personal denen den Vorzug beim Wechsel zu geben, die in besonderem Maße den Zielsetzungen des Nationalparks verbunden sind und für die Förderung der Ziele besonders geeignet erscheinen.

### **Zu § 1 Beamtinnen und Beamte**

Die Vorschrift regelt die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes, die bei den durch die Übertragung der Verwaltungsaufgaben an die Nationalparkverwaltung betroffenen Behörden beschäftigt sind. Zudem wird die Versetzung von kommunalen Beamtinnen und Beamten der entsprechenden Behörden geregelt, soweit deren Aufgabe durch die Aufgabenübertragung erfasst wird. Es gilt der Grundsatz "Personal folgt der Aufgabe". Die Regelungen beschreiben auch das Vorgehen für den Fall, dass die einer Beamtin bzw. einem Beamten zugewiesenen Aufgaben nur teilweise übertragen werden.

### **zu § 2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Regelung beschreibt die Versetzung von den Tarifbeschäftigten des Landes aus dienstlichen Gründen, deren Tätigkeit durch die Übertragung der Verwaltungsaufgabe an die Nationalparkverwaltung übergeht (Personal folgt Aufgabe).

#### **Zu Absatz 2:**

Tarifbeschäftigte, die dauerhaft bei den Landkreisen beschäftigt sind, deren Aufgaben nach diesem Gesetz an die Nationalparkverwaltung übertragen und deren Tätigkeit durch die Übertragung betroffen ist, werden vom Land durch den Abschluss eines Arbeitsvertrags übernommen.

#### **Zu Absatz 3:**

Soweit mit den nach Absatz 2 betroffenen Tarifbeschäftigten ein neues Arbeitsverhältnis geschlossen wird, um sie in die Nationalparkverwaltung zu übernehmen, soll sich das Arbeitsverhältnis an den arbeitsvertraglichen Konditionen ausrichten, die im Zeitpunkt der Übernahme bestanden. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die bisherige Tätigkeit unverändert und ununterbrochen bei der Nationalparkverwaltung weitergeführt wird. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 hat insbesondere bei der Gehaltsstruktur andere Regelungen als der für das Land maßgebliche Tarifvertrag der Länder (TV-L). Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen durch den Wechsel zum Land nicht schlechter gestellt werden. Teilweise bestehen zudem Besitzstände aus der Überleitung in den TVöD, die bei dem Neuabschluss eines Arbeitsvertrags im Wege der Übernahme verloren gingen. Durch die Regelungen sollen den Beschäftigten daher die Besitzstände erhalten bleiben, die bei einem Neuabschluss eines Arbeitsvertrags nach dem TV-L sonst nicht übertragen werden können. Strukturell bedingte Mehraufwendungen, die durch den Wechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung entstehen können, sollen ausgeglichen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Beschäftigten das Über-

nahmeangebot ablehnen, was einer kontinuierlichen Erledigung der übertragenen Aufgaben durch die Nationalparkverwaltung zuwiderläuft.

Zu Absatz 4:

Die Übernahme befristeter Arbeitskräfte durch einen Übernahmevertrag nach Absatz 2 ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen des § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz vorliegen.

Zu Absatz 5:

Die vorgenannten Regelungen der Abs. 2 bis 4 gelten für die Tarifbeschäftigten des Naturschutzzentrums Ruhestein, deren Aufgaben durch die Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald an die Nationalparkverwaltung übergehend entsprechend. Den dortigen Arbeitsverträgen liegt die Regelung einer entsprechenden Anwendung des TVöD zugrunde.

Zu Absatz 6:

Beschäftigte nach Absatz 2, die ein Übernahmeangebot des Landes ablehnen, deren Tätigkeit aber durch die Aufgabenübertragung an die Nationalparkverwaltung übergehen, folgen der Aufgabe durch Personalgestellung. Dadurch wird die Kontinuität der Aufgabenerledigung gesichert. Die Personalgestellung stellt einen Ausnahmefall zur Übernahme der betroffenen Beschäftigten dar und soll nicht dauerhaft etabliert werden.

## **zu Artikel 7            Personalverwaltung**

zu § 1 Änderung des Ernennungsgesetzes

Der neuen höheren Sonderbehörde wird die Zuständigkeit für Personalentscheidungen nach § 2 ErnG entsprechend den Zuständigkeitsregelungen bei entsprechenden Einrichtungen übertragen. Die Nummerierung des § 2 ErnG und entsprechende Verweise im Gesetzestext werden angepasst.

zu § 2 Personalverwaltung Tarifbeschäftigte

Die Zuständigkeit für die Personalverwaltung der Tarifbeschäftigten wird entsprechend der Regelungen für die Beamtinnen und Beamten im Ernennungsgesetz festgelegt.

## **zu Artikel 8            Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

*Mit der Übertragung von Aufgaben der unteren Forst- und Naturschutzbehörden auf die Nationalparkverwaltung als Sonderbehörde verändert sich anteilig auch der Aufgabenbestand der betroffenen Landratsämter. Der finanzielle Ausgleich nach § 11 Abs. 5 FAG ist entsprechend anzupassen. Gleichzeitig ist die Verteilung auf die Landkreise entsprechend anzupassen.*

## **zu Artikel 9            Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

Das Amt des Direktors der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald wird neu eingeführt und der Besoldungsgruppe A 16 zugewiesen.

**zu Artikel 10            Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen**

Zu Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen und Umsetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskosten gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel).

**zu Artikel 11            Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung**

Der Nationalparkverwaltung wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten entsprechend vergleichbarer Einrichtungen übertragen sofern sie Maßnahmen erlassen oder zu erlassen abgelehnt hat.

**zu Artikel 12            Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge**

Der Nationalparkverwaltung wird die Zuständigkeit der Befugnisse auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge entsprechend § 1 der UFZuVO übertragen.

**zu Artikel 13            Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden**

Der Nationalparkverwaltung wird die Zuständigkeit für die gerichtliche Vertretung in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

**Zu Artikel 14            Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Artikel 14 regelt die Möglichkeit, die auf Artikel 11, 12 und 13 dieses Gesetzes beruhenden Teile der durch diese Vorschriften geänderten Rechtsverordnungen aufgrund der jeweiligen Ermächtigungsnormen durch Rechtsverordnung zu ändern oder aufzuheben.

**Zu Artikel 15            Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2014 sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten bisheriger für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald oder Teile davon geltender Schutzgebietsverordnungen.